

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 1993/5/4 4Ob511/93, 5Ob164/00d, 2Ob73/15x, 2Ob35/21t

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 04.05.1993

Norm

ABGB §534

ABGB §1487

ABGB §1497 III

ABGB §1497 IVB

ABGB §1497 IVG

Rechtssatz

Erhebt daher ein Noterbe als auf den Rechtsweg verwiesener Erbansprecher die Erbrechtsklage, so bedeutet dies - ähnlich wie nach der neueren Rechtsprechung Vergleichsverhandlungen - für die Verjährung der Pflichtteilsansprüche einen Hemmungsgrund eigener Art. Der Ablauf der Verjährungsfrist wird für die Dauer des Erbrechtsstreites gehemmt, die Verjährung des Pflichtteilsanspruches tritt dann nicht ein, wenn nach rechtskräftiger Abweisung der Erbrechtsklage unverzüglich (dh in angemessener Frist) die Pflichtteilsklage erhoben wird.

Entscheidungstexte

- 4 Ob 511/93

Entscheidungstext OGH 04.05.1993 4 Ob 511/93

- 5 Ob 164/00d

Entscheidungstext OGH 15.06.2000 5 Ob 164/00d

Beisatz: Ein Dritter kann sich für die Verfolgung eigener Ansprüche auf die Ablaufhemmung, die durch die Führung einer Erbrechtsklage zwischen anderen Personen eintritt, nicht berufen. (T1)

- 2 Ob 73/15x

Entscheidungstext OGH 16.12.2015 2 Ob 73/15x

Auch

- 2 Ob 35/21t

Entscheidungstext OGH 25.03.2021 2 Ob 35/21t

Beisatz: Hier: Ablaufshemmung während des Verfahrens über das Erbrecht gemäß § 161 ff AußStrG. (T2)

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1993:RS0012227

Im RIS seit

15.06.1997

Zuletzt aktualisiert am

22.07.2021

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at